

AMTSBLATT



der
Großen Kreisstadt Weißwasser / O.L.
und der
Gemeinde Weißkeißel



Jahrgang 8

Freitag, 4. Dezember 2009

Ausgabe 14/2009

Inhalt

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel am 24.11.2009 gefassten Beschlüsse
- Bekanntgabe des im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel am 24.11.2009 gefassten Beschlusses
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel
- Allgemeinverfügung Widmung öffentlicher Straßen Weißkeißel, Am Teichgraben

Impressum:

Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. - Der Oberbürgermeister, Marktplatz, 02943 Weißwasser
Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:
Weißwasser - Oberbürgermeister Hartwig Rauh oder sein Vertreter im Amt
Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt
Verantwortlicher Redakteur: Herr Andreas Plachecki, Tel.: 03576/265104, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich. Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.

Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser, Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)
Selbstabholer

Weißwasser – Bürgerbüro, Rathaus

Weißkeißel – Gemeindeverwaltung; Backshop; Blumenlädchen; Einkaufsleck Großmann

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel am 24.11.2009 gefassten Beschlüsse

29/09

Verkauf des Flurstücks Teil von 24/24 der Flur 1 Gemarkung Weißkeißel in einer Größe von ca. 200 m²

Der Gemeinderat von Weißkeißel beschließt den Verkauf des Flurstückes Teil von 24/24 der Flur 1 der Gemarkung Weißkeißel in einer Größe von ca. 200 m² an die Eheleute Frank und Gabriela Markendorf, wohnhaft in 02957 Weißkeißel, Straße der Freundschaft 6a zur Erweiterung ihres Wohngrundstückes

Der Kaufpreis beträgt 10,00 €/m². Die Kosten der Vermessung sowie der Durchführung des Kaufvertrages sind vom Erwerber zu tragen.

Weißkeißel, den 25.11.2009

Andreas Lysk
Bürgermeister

30/09

Vergabe der Bestattungsleistungen und Grabaushubarbeiten auf den Friedhöfen der Gemeinde Weißkeißel

Der Gemeinderat Weißkeißel beschließt die Vergabe der Bestattungsleistungen und Grabaushubarbeiten auf den Friedhöfen der Gemeinde Weißkeißel in Weißkeißel und Haide für den Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2012 an die Firma "Johannes Kaiser Bestattungen" in Weißwasser zum Angebotspreis von 2.584,68 € brutto.

Weißkeißel, den 25.11.2009

Andreas Lysk
Bürgermeister

31/09

Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Weißkeißel

Auf der Grundlage von § 3 Sächsische Gemeindeordnung i.d.F. vom 11.05.2005 i.V.m.§ 2 Sächsisches Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz) i.d.F. 08. Juli 1994 rechtsbedingte am 11.07.2009 beschließt der Gemeinderat folgende Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Weißkeißel:

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Weißkeißel

Artikel 1

1. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Arbeiten festlegen kann. Sie dürfen nur solche Tätigkeiten ausführen, die mit dem Friedhofszweck vereinbar sind.

- (2) Die Zulassung nach Abs. 1 erfolgt auf Antragstellung bei der Gemeinde. Sie wird erteilt, wenn Eignung und Zuverlässigkeit in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht vorhanden ist. Für die Ausübung von Tätigkeiten aus Bereichen des Handwerkes gilt der Nachweis für die fachliche Eignung mit der Eintragung in die Handwerkerrolle als erbracht. Für die Ausübung von Tätigkeiten aus Bereichen des zulassungsfreien Gewerbes oder handwerksähnlichen Gewerbes gilt der Nachweis für die fachliche Eignung mit der Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerkerordnung (HandWO). Bei Gärtnern ist die Sachkunde dann gegeben, wenn die gärtnerischen Arbeiten durch eine Fachkraft ausgeführt oder zumindest von dieser überwacht werden, der mindestens die Abschlussprüfung des fachlichen Eignung als erbracht bei der Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer oder der Nachweis der erbrachten Meisterprüfung durch den Antragsteller selbst oder seinen fachlichen Vertreter. Für die Antragstellung und Bearbeitung des Antrages ist die Dienstleistungsrichtlinie des Europäischen Parlaments, die Gewerbeordnung sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz des Freistaates Sachsen bindend. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Die Berechtigungskarte ist immer mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.
- (3) Voraussetzung für die Erteilung der Zulassung ist der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung. Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die gesetzlichen Bestimmungen, die Unfallverhütungsvorschriften, die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und einzuhalten. Gewerbliche Arbeiten dürfen nur von Montag bis Samstag (ausgenommen Feiertage) sowie am Samstag vor Allerheiligen und vor Totensonntag während der Öffnungszeiten des Friedhofs durchgeführt werden. Für Steinmetze, Bildhauer und vergleichbare Gewerbetreibende ist zusätzlich der Samstag für ihre Tätigkeiten ausgeschlossen.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Materialien und Werkzeuge dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Während der Durchführung von Bestattungshandlungen haben alle Arbeiten an den angrenzenden Grabfeldern zu ruhen. Gleiches gilt für den unmittelbaren Umkreis der Trauerhalle.
- (7) Fahrzeuge dürfen nicht im Bereich der Trauerhalle abgestellt werden.
- (8) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Hierbei ist auf die Beschaffenheit der Wege Rücksicht zu nehmen. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht übersteigen. Die Durchführung von Fahrten innerhalb des Friedhofs ist nur zur An- und Abfuhr von Materialien zulässig. Die Gemeinde kann für Motorfahrzeuge die Benutzung bestimmter Wege vorschreiben. Die Fahrzeuge dürfen innerhalb der Friedhöfe lediglich für die Dauer des Be- und Entladens abgestellt werden. Beschädigungen oder Verunreinigungen der Friedhofsanlage sind durch den Verursacher unverzüglich zu beseitigen.
- (9) Den Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 2 bis 9 verstoßen oder bei denen die Voraussetzung des Abs. 1 nicht oder nicht mehr gegeben ist, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid

entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

2. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit beträgt
- bei Fehlgeborenen und bei Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind 15 Jahre,
 - in allen anderen Fällen 20 Jahre,
- (2) Die Ruhezeit beträgt
- bei Aschen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind 15 Jahre,
 - in allen anderen Fällen 20 Jahre.
- (3) Eine Wiederbelegung der Grabstelle vor Ablauf der Ruhezeit ist ausgeschlossen.
3. In § 30 werden die nachfolgenden Regelungen wie folgt geändert; alle übrigen Bestimmungen behalten ihre Gültigkeit:
- Grabstellengebühren
 - Reihengräber für Erdbestattungen
 - bei Fehlgeborenen und Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind beträgt die Gebühr für die Dauer von 15 Jahren 505,00 €
 - bei allen anderen Fällen beträgt die Gebühr für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren 673,00 €.
 - Bestattungs- und Beisetzungsgebühren
 - Erdbestattungen

Für das Bereiten und Verfüllen des Grabes und die Benutzung des Sargwagens wird eine Gebühr in Höhe des Bruttobetragtes, welchen das Unternehmen, dass mit der Leistungserbringung durch die Gemeinde Weißkeißel betraut wurde, der Gemeinde Weißkeißel in Rechnung stellt zuzüglich einer Gebühr nach Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Weißkeißel in der jeweils gültigen Fassung.
 - Urnenbeisetzung

Für das Öffnen und Schließen des Urnengrabes wird eine Gebühr in Höhe des Bruttobetragtes welchen das Unternehmen, dass mit der Leistungserbringung durch die Gemeinde Weißkeißel betraut wurde, der Gemeinde Weißkeißel in Rechnung stellt zuzüglich einer Gebühr nach Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Weißkeißel in der jeweils gültigen Fassung.
 - Ausgrabung und Umbettung von Urnen
 - Ausgrabung

Für die Ausbettung von Urnen (Öffnen und Schließen des Urnengrabes) wird eine Gebühr in Höhe des Bruttobetragtes welchen das Unternehmen, dass mit der Leistungserbringung durch die Gemeinde Weißkeißel betraut wurde, der Gemeinde Weißkeißel in Rechnung stellt zuzüglich einer Gebühr nach Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Weißkeißel in der jeweils gültigen Fassung.
 - Umbettungen

Für das Umbetten von Urnen innerhalb des Friedhofes (Öffnen und Schließen des Urnengrabes) wird eine Gebühr in Höhe des Bruttobetragtes welchen das Unternehmen, dass mit der Leistungserbringung durch die Gemeinde Weißkeißel betraut wurde, der Gemeinde Weißkeißel in Rechnung stellt zuzüglich einer Gebühr nach Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Weißkeißel in der jeweils gültigen Fassung.
 - Verwaltungsgebühren
 - Zulassungsgebühr gemäß § 5 Abs. 1 der Friedhofssatzung pro Jahr 50,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Weißkeißel, den 25.11.2009
 Andreas Lysk
 Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

33/09

Widmung einer Verkehrsfläche

Der Gemeinderat beschließt, die Flurstücke gemäß ALB -Liste in der Flur 2 der Gemarkung Weißkeißel als öffentliche Straße zu widmen.

Weißkeißel, den 25.11.2009
 Andreas Lysk
 Bürgermeister

Bekanntgabe des im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel am 24.11.2009 gefassten Beschlusses

34/09

Ankauf des Grundstückes Gemarkung Weißkeißel, Flur 2, Flurstücke 115/9, 367, 376, 381, 383, 384, 386, 387, 389, 390, 392, 394, 306, 398, 399, 401, 382, und 385 in einer Größe von insgesamt 2760 m²

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel

Der Gemeinderat Weißkeißel führt am
Dienstag, dem 15.12.2009 um 19.00 Uhr
 in der Schänke "Zum Gutshof", Straße des Fortschritts 33,
 02957 Weißkeißel

seine

Sitzung Nr. 5-11/09

durch

Tagesordnung:

- Eröffnung
- Protokollkontrolle
- Bürgerfragestunde
- Beschlussfassung
 - Feststellung der Jahresrechnung 2008
 - Sitzungskalender des Gemeinderates Weißkeißel im Jahr 2010

- 4.3 Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Gemein de Weißkeißel - Kaupener Straße vom Abzweig B115 bis Kaupener Straße 12
- 4.4 Erdarbeiten für Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Weißkeißel - Kaupener Straße vom Abzweig B115 bis Kaupener Straße 12
- 4.5 Außerplanmäßige Ausgabe u. Einnahme für die Umschuldung des Kredits bei der Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien e. G.
5. Anfragen/Informationen

Weißkeißel, den 02.12.2009
 Andreas Lysk
 Bürgermeister

Allgemeinverfügung Widmung öffentlicher Straßen Weißkeißel, Am Teichgraben

Widmung öffentlicher Straßen

1. Straßenbeschreibung

- 1.1. Straßenklasse:
Ortsstraße
- 1.2. Bezeichnung der Straße:
Am Teichgraben
- 1.3. Beschreibung des Anfangspunktes:
Fl. 2, Flst. 376, 401, Gemarkung Weißkeißel,
Einnündung Str. d. Fortschritts
- 1.4. Beschreibung des Endpunktes:
Fl. 2, Flst. 367, 366,378, 380, 381, Gemarkung
Weißkeißel, Am Wendehammer Straßenbord u. 1m
Sicherheitsstreifen (entsprechend beiliegender
Anlage Flurstückskarte)
- 1.5. Länge:
206 m
- 1.6. Straßengrundstücke:
Fl.2, Flst. 366, 367, 378, 380, 381, 383, 384, 386,
387, 389, 390, 115/9, 392,394,396, 398, 399,
376,401, Gemarkung Weißkeißel
- 1.7. Gemeinde:
Weißkeißel

2. Verfügung

- 2.1. Die unter Nr. 1 bezeichnete Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 Straßengesetz des Freistaates Sachsen (SächsStrG) als öffentliche Straße gewidmet.
- 2.2. Die Straße ist in das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen der Gemeinde Weißkeißel einzutragen.
- 2.3. Widmungsbeschränkungen: keine

3. Neuer Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Weißkeißel, Straße der Jugend 2,02957 Weißkeißel

4. Wirksamwerden der Verfügung

04.12.2009 (§ 6 Absatz 1, Satz 2, 2. Halbsatz, SächsStrG)

5. Sonstiges

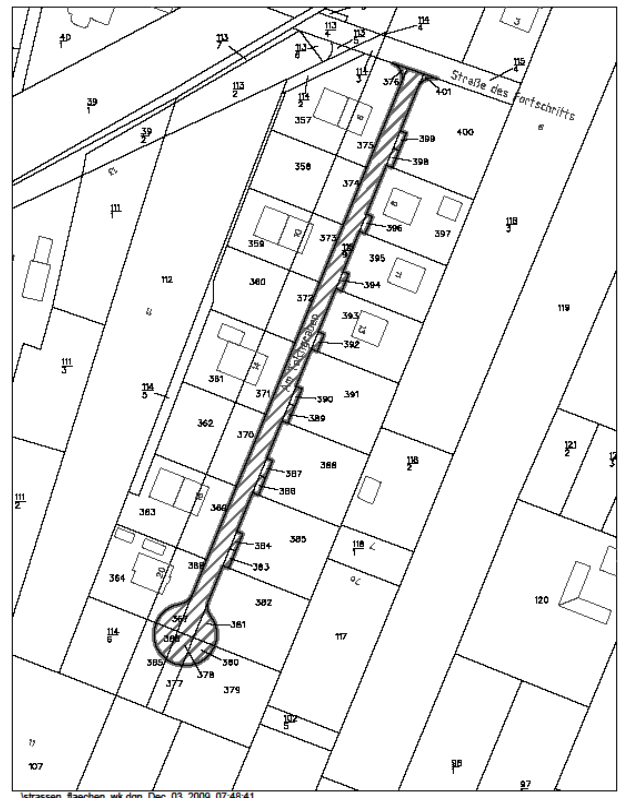
- 5.1. Gründe für die Widmung
Die Straße ist im Bebauungsplan als Verkehrsfläche ausgewiesen.
- 5.2. Öffentliche Auslegung
Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Sprechzeiten der Gemeinde Weißkeißel sowie der Stadt Weißwasser, als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Weißwasser, eingesehen werden.
Ort: Gemeindeverwaltung Weißkeißel
Straße der Jugend 2, 02957 Weißkeißel
Zeit: Donnerstag: 8.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr
Ort: Bauamt der Stadtverwaltung Weißwasser,
Rathaus, Marktplatz, 02943 Weißwasser
Zeit: Dienstag : 9.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag : 9.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag : 9.00 - 12.00 Uhr

6. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Weißkeißel, Straße der Jugend 2, 02957 Weißkeißel oder der Stadtverwaltung Weißwasser, Marktplatz, 02943 Weißwasser, zu erheben.

Weißkeißel, den 02.12.2009
 Lysk
 Bürgermeister

Anlage - Flurstückskarte



PDF created with FinePrint pdfFactory trial version <http://www.pdffactory.com>